

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein

Gesetz: BGB §§ 157, 620

Leitsätze: Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 110/55

Urteil des BAG vom 4. Februar 1958 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 110/55
4 Sa 649/54 (Hamm)

Verkündet
am 4. Februar 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Meißner und Hartmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Januar 1955 - 4 Sa 649/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 10. April 1947 als medizinisch-technische Assistentin in der Tbc-Fürsorge des Gesundheitsamtes der Beklagten beschäftigt.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1950 teilte ihr der Oberstadtdirektor der Beklagten mit:

" Betr.: Gefahrenzulage.

Auf Grund des RdErl. des ehemaligen R.M.d.I. vom 18.5.1942 erhalten Sie rückwirkend vom 1. Januar 1950 an für die Zeit Ihrer Tätigkeit in der Tbc-Fürsorge eine Gefahrenzulage von monatlich 7,50 DM.

Die Zulage wird nachträglich zusammen mit der monatlichen Gehaltszahlung für Sie angewiesen. Der Betrag für Januar 1950 wird Ihnen bei der nächsten Gehaltszahlung mit ausbezahlt.

Nach den Bestimmungen wird die Gefahrenzulage für die Zeit des Urlaubs oder einer Erkrankung nicht gewährt."

Dieses Schreiben, von dem eine Abschrift zu den Personalakten der Klägerin genommen wurde, ging mit Begleitschreiben vom gleichen Tage den Dezernenten der Stadtämter 40 und 50 (Gesundheitsamt) zur Kenntnis zu. Im Begleitschreiben heißt es:

" Sobald dort irgendwelche Änderungen eintreten, die für die Gewährung der Gefahrenzulage von Bedeutung sind, ist dem Stadtamt 01 Nachricht zu geben."

Auf Anweisung des Oberstadtdirektors der Beklagten wurde der Klägerin die Zulage vom 1. Oktober 1949 ab nachgezahlt. Sie wurde ab Ende 1951 nicht mehr in bar, sondern in Form von Gutscheinen, die zum Bezüge von Butter in Höhe des Geldwertes der Zulage berechtigten, gewährt.

Am 4. Juli 1952 wurde der Wert der monatlichen Zulage durch eine Anordnung des Oberstadtdirektors der Beklagten an den Dezernenten des Stadtamtes 50 vom 4. Juli 1952 mit Wirkung vom 1. Mai 1952 von 7,50 DM auf 10,50 DM erhöht entsprechend der tarifvertraglichen Ver-



einbarung vom 3. Dezember 1951 über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen, die zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen einerseits und den Gewerkschaften ÖTV und DAG andererseits geschlossen wurde. Eine tarifrechtliche Regelung für die kommunalen Gesundheitsämter wurde nicht getroffen. Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen empfahl den Gemeinden vielmehr, die Zahlung der Zulage ganz einzustellen. Daraufhin strich der Hauptausschuß der Beklagten in der Sitzung vom 22. Januar 1954 anläßlich der Beratung des Haushaltsvoranschlages 1954 den Betrag für die Gefahrenzulage der Dienstkräfte in der Tbc-Fürsorge in Höhe von 3.580,-- DM. Dem Dezernenten des Stadtamtes 50 teilte die Beklagte in ihrem Schreiben vom 6. Februar 1954 mit, die Zulage werde mit Ablauf des Monats März 1954 eingestellt, die infrage kommenden Dienstkräfte seien davon zu unterrichten. Die Klägerin erhielt von dieser Maßnahme bei der letzten Ausgabe der Gutscheine Ende März 1954 Kenntnis.

Die Klägerin verlangt Nachzahlung der Gefahrenzulage für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. Oktober 1954 in Höhe von 73,50 DM. Sie ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch auf die Zulage, da diese ein Bestandteil ihres Arbeitsvertrages geworden sei und von der Beklagten infolgedessen nicht für sich allein hätte gekündigt werden können.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob sich der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Gefahrenzulage aus dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. Mai 1942 (MBliV. S. 1053)



oder aus einer betrieblichen Übung ergebe, da der Anspruch der Klägerin aus einem anderen Grunde zu bejahen sei. Zwar stünde der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung der Gefahrenzulage auf Grund der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 3. Dezember 1951 nicht zu, da beide Parteien nicht tarifgebunden seien. Die Klägerin habe aber einen einzelvertraglichen Anspruch erworben. Denn das Schreiben des Oberstadtdirektors der Beklagten vom 6. Februar 1950 enthalte ein Angebot auf Ergänzung des Arbeitsvertrages, das die Klägerin durch die widerspruchslose Entgegennahme der gezahlten Zulage angenommen habe. Damit sei die Zulage ein Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Dienstverhältnisses geworden. Die Beklagte hätte daher deren Gewährung nur einstellen können, wenn sie sich die Kündigung der Zulage für sich allein vorbehalten hätte. Einen solchen Vorbehalt habe sie jedoch in dem Bewilligungsschreiben nicht gemacht. Ob sich aus dem Begleitschreiben vom selben Tage etwas anderes ergäbe, brauche nicht untersucht zu werden, weil dieses nur an den Dezerenten des Gesundheitsamtes gerichtet gewesen sei und die Klägerin von ihm keine Kenntnis gehabt habe. Die Zahlung der Zulage sei auch nicht nur für eine vorübergehende Zeit, nämlich für die Zeit kriegsbedingter Ernährungsverhältnisse versprochen worden. In dem im Bewilligungsschreiben in Bezug genommenen Runderlaß des Reichsministers des Innern sei nur die Rede davon, daß anstelle zusätzlicher Verpflegung Geld gewährt werden könne, solange kriegswirtschaftliche Vorschriften einer zusätzlichen Verpflegung entgegenstünden. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage sei allein der Umgang mit Tbc-Kranken. Diese Voraussetzung erfülle aber die Klägerin auch heute noch. Mangels eines Kündigungsvorbehalts sei die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung unwirksam, da eine Teilkündigung nicht zulässig sei. Die Beklagte hätte sich von der Verpflichtung zur Zahlung der Zulage nur im Wege einer Änderungskündigung befreien können. Eine Änderungskündigung habe sie aber unstreitig nicht ausgesprochen.



II. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts. Dessen Auffassung, die Klägerin habe einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung der Gefahrenzulage erworben, die ein Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrages geworden sei, beruht auf der von ihm vorgenommenen Auslegung des Bewilligungsschreibens vom 6. Februar 1950. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat. Ein solcher Rechtsverstoß liegt jedoch nicht vor. Es trifft insbesondere nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht allein aus dem Einheften des Bewilligungsschreibens zu den Personalakten der Klägerin die Folgerung gezogen hat, dadurch sei die Zulage Bestandteil des Dienstvertrages geworden, wie die Beklagte meint. Diese Folgerung hat das Landesarbeitsgericht vielmehr auf Grund der von ihm vorgenommenen Auslegung des Bewilligungsschreibens selbst gewonnen. Das Einheften dieses Schreibens in die Personalakte der Klägerin hat es nur zusätzlich erwähnt, so daß dahingestellt bleiben kann, welche rechtliche Bedeutung diesem Vorgang nach der Lebenserfahrung zukommt. Zu Unrecht rügt auch die Beklagte, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Auslegung den letzten Absatz des Bewilligungsschreibens nicht beachtet. Denn es hat das ganze Bewilligungsschreiben seiner Auslegung zu Grunde gelegt. Es ist auch auf die Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers d. Innern vom 18. Mai 1942 näher eingegangen. Daher ist anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht den letzten Absatz des Bewilligungsschreibens bei seiner Würdigung berücksichtigt hat.

Ist demnach das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, daß die Gefahrenzulage ein Bestandteil des Dienstvertrages geworden ist, so hätte sich die Beklagte von der Gewährung der Zulage durch eine Teilkündigung nur befreien können, wenn sie die Kündigung der Zulage für sich allein ausdrücklich oder



stillschweigend vereinbart hätte oder wenn auf einen derartigen Willen auf Grund der nach § 157 BGB vorzunehmenden Auslegung zu schließen wäre (vgl. das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 1957 - 1 AZR 123/56 - und BAG 4, 6 [117]). In diesen Fällen ist die Zulässigkeit der Teilkündigung mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit vereinbar, während sie sonst diesem Grundsatz in der Regel widerspricht. Hier liegt jedoch keiner dieser besonderen Fälle vor. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der selbständigen Lösbarkeit der Zulage hat das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint. Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB hat das Landesarbeitsgericht zwar nicht vorgenommen, d.h. es hat sich nicht ausdrücklich damit auseinandergesetzt, ob es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages, durch den die Verpflichtung zur Gewährung der Zulage begründet wurde, dem Parteiwillen entspricht, die Zulage selbständig zu kündigen. Diese Frage brauchte es jedoch nicht zu prüfen, da sich aus dem streitlosen Sachverhalt hierfür nichts ergibt. Dieser spricht im Gegenteil für die Annahme, daß im Lande Nordrhein-Westfalen, wo eine Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen des Landes tariflich verankert ist, eine Gefahrenzulage dieser Art allgemein üblich ist.

Unter diesen Umständen hätte die Beklagte, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, die Verpflichtung zur Gewährung der Gefahrenzulage allein im Wege der Änderungskündigung beseitigen können. Eine Änderungskündigung ist aber nach der das Revisionsgericht bindenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht ausgesprochen worden. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte darauf, sie habe in der Berufungsbegründung unter Beweis-antritt behauptet, daß sie das Arbeitsverhältnis der Klägerin gekündigt und ihr gleichzeitig angeboten habe, das Arbeitsverhältnis ohne Zulage fortzusetzen. Zwar



hat sich die Beklagte in der Berufungsbegründungsschrift auf das Zeugnis des Stadtmedizinalrates Dr. Franke berufen, jedoch nur zum Beweise dafür, daß die Kündigung der Klägerin rechtzeitig zugegangen ist. Für das Landesarbeitsgericht bestand auch nach § 139 ZPO keine Veranlassung, den Sachverhalt insoweit weiter aufzuklären. Denn die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 1954 vor dem Arbeitsgericht zu Protokoll erklärt, es sei nicht das gesamte Dienstverhältnis der Klägerin gekündigt worden, sondern nur die Zulage als solche.

Das Landesarbeitsgericht hat demnach der Klage mit Recht stattgegeben. Daß es der Klägerin keine Gutscheine im Werte von 73,50 DM, sondern den Geldbetrag selbst zugesprochen hat, ist nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht gerügt.

gez.: Dr. König Dr. Simons Schilgen

Elisabeth Meißner Hartmann

